

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe

Zwischen dem

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,
soweit nicht anders im Vertrag genannt, ist dies das Teildezernat Jugend
- im Weiteren „Jugendamt“ genannt –

und

- im Weiteren „Träger“ genannt -

wird für seine Einrichtung(en), Dienste und Angebote der Jugendhilfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger so zu gestalten, dass Gefährdungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen betreffen, wirksam begegnet werden kann und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen, folgendes vereinbart:

§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers

- Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien nach dem SGB VIII. Neben der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes gehört auch die Realisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zum Aufgabenbereich des Jugendamtes. Erhalten Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII, wird die Umsetzung des Schutzauftrags durch das Abschließen dieser Vereinbarung mit den Trägern sichergestellt.
- Der Träger erbringt gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen Leistungen nach dem SGB VIII. Die Basis hierfür sind entsprechende Vereinbarungen. Die Leistungserbringung dient der Förderung, Entwicklung und Erziehung junger Menschen, sowie dem Schutz vor Gefährdungen die das Wohl betreffen. Diese Aufgabe wird u.a. im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommen. Sie dient als Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Träger und dem Jugendamt in Angelegenheiten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

§ 2 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier "[Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe](#)".¹

¹ Ministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Kultur, Jugend und Sport und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (2014): Arbeitsgruppe Umsetzung des Schutzauftrages Februar 2014; abgerufen am 9.Juni 2020.

Hinweis:

Für Träger, die keine hauptamtlichen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen, sondern nur ehren- oder nebenamtliche Personen, gilt die Vereinbarung ab § 6.

§ 3 Verfahrensregelung, wenn beim Träger Fachkräfte beschäftigt sind

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a Abs.4 SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. Schritt

Werden in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt die Einschätzung der Gefährdung beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren sein muss. Der Träger soll sicherstellen, dass in seinem Bereich eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Diese kann auch im Rahmen einer Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen, Träger übergreifend oder Gemeinde übergreifend zur Verfügung stehen.

Steht die insoweit erfahrene Fachkraft nicht beim Träger selbst zur Verfügung, so kann der Träger auf eine insoweit erfahrene Fachkraft der zuständigen Beratungsstellen für Eltern, Kinder- und Jugendliche, zurückgreifen. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist für die Träger kostenfrei.

- **Für das Markgräflerland**

(Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Staufen, Sulzburg):

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bismarckstraße 3
79379 Müllheim
Telefon: 0761 2187-2411

- **Für den Hochschwarzwald**

(Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, St. Märgen, Titisee-Neustadt):

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes
Breisgau- Hochschwarzwald
Adolph-Kolping-Str. 19
79822 Titisee-Neustadt
Telefon: 07651 911880

- **Für das Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion**

(Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, Kirzarten, March, Merdingen, Merzhausen, Oberried, Pfaffenweiler, Sölden, Schallstadt, St. Peter, Stegen, Umkirch, Vogtsburg, Wittnau):

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes
Breisgau- Hochschwarzwald
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg
Telefon: 0761 8965-461

2. Schritt

Soweit der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und das Kind bzw. der/die Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung mit einbezogen.

3. Schritt

Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.

Hierbei hat der Träger

- mit eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beizutragen,
- auf die relevanten Hilfen hinzuweisen und die Personensorgeberechtigten durch Information und Beratung zu motivieren, die benannten Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen,
- nach Möglichkeit verbindliche Absprachen mit den Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
- gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
- die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und vereinbarten Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob sie ausreichend sind, um die Gefährdung abzuwenden.

4. Schritt

Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn

- die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten abgelehnt werden,
- die vereinbarten Hilfen von den Personensorgeberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden
- er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet werden kann,
- dringende Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes besteht, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ausgeht (siehe § 3 dieser Vereinbarung).

Die Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann schriftlich mit Hilfe des Formulars „Mitteilung nach §8a Abs.4 SGB VIII über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst/Pflege- und Adoptivkinderdienst“ erfolgen. Dies wird vor allem dann empfohlen, wenn ein gemeinsames Gespräch nicht möglich ist.

5. Schritt

Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Wenn nach Information an das Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestehen bleiben oder neue Anhaltspunkte bekannt werden, erfolgt eine erneute Einschätzung der Gefährdung und ggf. eine erneute Information an das Jugendamt.

Die Umsetzung der Verfahrensschritte sind zu dokumentieren.

§ 4 Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Zur fachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben im Kinderschutz benötigt eine insoweit erfahrene Fachkraft spezifisches Fachwissen, berufliche Erfahrung und methodische Kompetenzen. Empfehlende Kriterien zur Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft und ergänzende Hinweise sind in der *„Orientierungshilfe zur Beratungstätigkeit insoweit erfahrener Fachkräfte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“* zu finden.

§ 5 Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren. Möglich ist auch, dass mehrere Träger übergreifend Fachkräfte qualifizieren.

§ 6 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit diese bei einem Träger beschäftigt sind oder vermittelt werden

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger

- von allen derzeit in der Einrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
- von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
- von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
- von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut

ein erweitertes Führungszeugnis **nach den §§ 30 und 30a Abs. 1** des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) entsprechend den Vorgaben des § 72a SGB VIII vorlegen. Die Verpflichtung im ersten Punkt gilt, sofern kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (d.h. jünger als 5 Jahre) für die Beschäftigten vorliegt.

§ 7 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit diese beim Träger Ehren- oder Nebenamtliche tätig sind

In Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII wird im Folgenden geregelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.²

- In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
- Anhand des in der Anlage befindlichen Prüfschemas³ legt der Träger die Tätigkeiten fest, für welche aufgrund von Art, Intensität und Dauer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von ehren- oder nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies entbindet den Träger nicht, in Einzelfällen oder/und bei neuen Tätigkeiten eine Prüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.
- Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184j, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren⁴. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung⁵ von der betreffenden Person abzugeben.
- Als weiterer Präventionsbaustein wird empfohlen, die ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend zu qualifizieren und in diesem Sinne ein Präventions- und Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Sofern der Gesetzgeber das Verfahren zur Überprüfung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (derzeit über ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG)) ändert, ist der Träger verpflichtet, das jeweils gültige Verfahren anzuwenden.

² weitere Informationen siehe Anlage 1

³ Prüfschema siehe Anlage 2

⁴ Dokumentationshilfe siehe Anlage 2

⁵ Muster Selbstverpflichtungserklärung siehe Anlage 2

§ 8 Datenschutz

Der Träger hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und dem Träger in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 10 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Für den Träger:

Freiburg, den

Ort, Datum: _____

Leitung Teildezernat Jugend

Unterschrift Träger

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Kreisjugendamt -
Stadtstraße 2, 79104 FREIBURG

Anlagen:

1. Broschüre „Hinweise zu Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz“
2. Broschüre „Anlagen zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe“